



## **Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Ein- wohnergemeinden Sarnen (Ortsgebiet Schwendi- Wilen)**

27. März 2018

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) mit dem Antrag, den Nachtrag zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Maya Büchi-Kaiser*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Schutz von Kulturdenkmälern .....</b>	<b>4</b>
1.1 Auftrag .....	4
1.2 Inventare .....	4
1.3 Gründe für die Überarbeitung der Inventare .....	4
1.4 Rhythmus der Überarbeitung der Inventare .....	5
<b>2. Rechtliches .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Verfahren beim kantonalen Schutzplan Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) ....</b>	<b>6</b>
3.1 Überarbeitung der Inventare und Anhörung .....	6
3.2 Entscheid über die Aufnahme in den Schutzplan .....	6
3.3 Planauflageverfahren.....	6
<b>4. Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) ....</b>	<b>7</b>
4.1 Neuaufnahmen .....	7
<b>5. Auswirkungen und Beurteilung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen).....</b>	<b>8</b>
5.1 Bedeutung des Nachtrags für die Gesellschaft .....	8
5.2 Finanzielle Auswirkungen .....	8
<b>6. Antrag .....</b>	<b>9</b>

## Zusammenfassung

*Der Denkmalschutz wird im Kanton Obwalden über das System der kantonalen Schutzpläne vollzogen. Darin werden die Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung einer Einwohnergemeinde alle auf einmal unter Denkmalschutz gestellt. Die Grundlage für die Unterschutzstellungen bilden die Inventare. Auf Grundlage der Inventare wurden zwischen 1992 und 2005 die zehn kantonalen Schutzpläne mit den Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung erlassen. Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen.*

*Der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) wurde im Jahr 2001 vom Kantonsrat genehmigt. Der Schutzplan enthält insgesamt 29 Schutzobjekte, wovon alle regional eingestuft sind. In der Zwischenzeit sind fast zwanzig Jahre vergangen. Wie dies die Denkmalschutzverordnung vorsieht, wurde das Inventar der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) überarbeitet. Der Regierungsrat hat – gestützt auf das überarbeitete Inventar – entschieden, in Form eines Nachtrags acht Kulturobjekte neu in den Schutzplan aufzunehmen.*

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) mit dem Antrag, diesen zu genehmigen.*

## 1. Schutz von Kulturdenkmälern

### 1.1 Auftrag

Gemäss Art. 78 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone verantwortlich. Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0) erteilt in Art. 31 Abs. 1 den Auftrag, dass Kanton und Gemeinden die Kulturdenkmäler zu schützen haben. Seit 1. Juli 2016 regelt das Kulturgesetz vom 10. März 2016 (KuG; GDB 451.1) die Denkmalpflege und bestimmt, dass wertvolle Ortsbilder und Kulturobjekte, namentlich Bau- und Kulturdenkmäler, zu sichern sind (Art. 13 KuG). Dieser Auftrag war zuvor in der Denkmalschutzverordnung vom 30. März 1990 (DSV; GDB 451.21) enthalten; diese Verordnung regelt auch die Einzelheiten wie die Schutzkategorien, die Zuständigkeiten und das Verfahren (Art. 15 KuG).

Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung vor rund dreissig Jahren wird der Denkmalschutz im Kanton Obwalden über das System der kantonalen Schutzpläne vollzogen. Darin werden die Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung einer Einwohnergemeinde alle auf einmal unter Denkmalschutz gestellt. Der Kanton Obwalden unterscheidet sich mit diesem in Fachkreisen als „Obwaldner System“ bekannten Modell grundlegend von den meisten anderen Kantonen. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die beabsichtigten Unterschutzstellungen mit den Grundeigentümern nicht erst im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben diskutiert werden – deren Planung möglicherweise schon weit fortgeschritten ist – sondern vorgängig und unabhängig davon. Die Gespräche finden daher in der Regel in einer entspannteren Atmosphäre statt und allen Beteiligten steht genügend Zeit zur Verfügung, um die notwendigen Abklärungen zu treffen.

Der grösste Vorteil des bewährten Obwaldner Systems liegt aber in der Rechtssicherheit. In den Schutzplänen, den Zonenplänen und im GIS ist für jedermann nachvollziehbar, welche Objekte rechtskräftig unter Denkmalschutz stehen und welche vom Denkmalschutz nicht tangiert sind. Diese Rechtssicherheit führt in der Planungs- und Baubewilligungspraxis für Bürger und Behördenvertreter zu einem vorhersehbaren und ruhigen Prozessablauf. Dank diesen Vorzügen ist die kantonale Denkmalpflege auch weniger in Streitfälle verwickelt und macht weniger negative Schlagzeilen als anderswo in der Schweiz.

### 1.2 Inventare

Die Grundlage für Unterschutzstellungen sind die Inventare (Art. 5 DSV). Der Kanton Obwalden hat zwischen 1975 und 1995 ein wissenschaftliches Inventar über rund 3 000 Einzelobjekte erstellt. Dieses „Inventar der schützenswerten Bau- und Kulturdenkmäler“ teilt die Objekte in solche von nationaler Bedeutung, solche von regionaler Bedeutung und solche von lokaler Bedeutung sowie in nicht schützenswerte Objekte ein. Den Inventaren kommt keine Rechtswirkung zu. Sie dienen der Information sowie als Grundlage für die Verwirklichung von Schutzmassnahmen (Art. 7 DSV). Aufgrund dieser Inventare wurden zwischen 1992 und 2005 die zehn kantonalen Schutzpläne mit den Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung erlassen (ein Schutzplan pro Gemeinde; Sarnen mit damals vier Bezirksgemeinden). Für die Unterschutzstellung der Kulturobjekte von lokaler Bedeutung sind die Einwohnergemeinden zuständig; sie vollziehen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Zonenpläne (Art. 21 Abs. 3 DSV). Die Inventare und somit auch die Schutzpläne sind periodisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen (Art. 5 Abs. 5 DSV).

### 1.3 Gründe für die Überarbeitung der Inventare

Inventare bedürfen der regelmässigen Aktualisierung, um ihre Aussagekraft zu erhalten und als Grundlage für Schutzmassnahmen dienen zu können. Als konkrete Gründe für die Notwendigkeit der periodischen Überarbeitung sind zu nennen:

Vertreter bestimmter Bautypen oder Zeitepochen sind im Lauf der Zeit seltener und damit denkmalpflegerisch wertvoller geworden. Weiter hat sich die wissenschaftliche Bewertung von Vertretern bestimmter Bautypen oder Zeitepochen im Lauf der Zeit verändert. Auch heutige Neubauten können in Zukunft Denkmalschutzobjekte werden – schliesslich waren alle heutigen Baudenkmäler auch einmal Neubauten.

Weitere Gründe können sein: Schützenswerte Bauten sind früher aufgrund von Interventionen der damaligen Eigentümer oder Behörden nicht unter Schutz gestellt worden. Wenn diese Bauten immer noch schützenswert sind, wird die Unterschutzstellung erneut angestrebt. Kulturobjekte können bei früheren Inventarisierungen auch übersehen worden sein. Geschützte Kulturobjekte können schliesslich trotz des Schutzes in ihrer Substanz soweit geschädigt sein, dass sie nicht mehr restaurierbar sind, etwa durch Brand, Erdbeben, vernachlässigten Unterhalt etc. Hier ist eine Schutzentlassung sinnvoll.

Dennoch überwiegen die zusätzlichen Unterschutzstellungen die Schutzentlassungen. Es ist dabei zu betonen, dass der Anteil der geschützten Baudenkmäler gegenüber dem gesamten Gebäudebestand mit den Nachträgen aber kaum steigt, sondern lediglich wieder auf das Niveau der erstmaligen Unterschutzstellungen gehoben wird, nämlich auf rund 2,3 Prozent des Gebäudebestands im Kanton. Der Grund dafür ist der enorme Gebäudezuwachs in den vergangenen zwei Jahrzehnten.

#### 1.4 Rhythmus der Überarbeitung der Inventare

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2005, als es um die Genehmigung der vier letzten kantonalen Schutzpläne ging, bekräftigt, dass die Schutzpläne periodisch zu überarbeiten seien. Die für die Inventarisierung zuständige Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK [Art. 7 KuG], vormals Kantonale Kulturpflegekommission KKPK) hat in der Folge beschlossen, 2008 mit der Inventarüberarbeitung zu beginnen. Dabei hat sie den Rhythmus der Überarbeitung der kantonalen Inventare und Schutzpläne auf die in der Raumplanung übliche Zeitspanne von rund 15 Jahren festgelegt. Pro Einwohnergemeinde wurden somit zwei Jahre für die wissenschaftliche Überarbeitung des jeweiligen Inventars vorgesehen. Aufgrund von Sparmassnahmen im Rahmen der Finanzstrategie 2027+ ist der Überarbeitungsrhythmus inzwischen auf drei Jahre ausgedehnt worden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wann die Schutzpläne der einzelnen Einwohnergemeinden erlassen wurden und wann die Inventarüberarbeitungen und die entsprechenden Nachträge zu den kantonalen Schutzplänen erfolgten bzw. vorgesehen sind:

Kantonaler Schutzplan	Erlassjahr	Inventarüberarbeitung	Nachtrag
<b>Sachseln</b>	1993	2008/09	2018
<b>Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)</b>	1999	2010	2018
<b>Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)</b>	1992	2011/12	2018
<b>Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)</b>	2001	2011/12	2018
<b>Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil)</b>	2005	2011/12	– <sup>1</sup>
<b>Giswil</b>	1994	2013/14	2020
<b>Alpnach</b>	2001	2015 bis 2017	2020
<b>Kerns</b>	2005	2018 bis 2020	2022
<b>Engelberg</b>	2005	2021 bis 2023	2025
<b>Lungern</b>	2005	2024 bis 2026	2028

Danach beginnt der Zyklus der gemeindeweisen Inventar- und Schutzplanüberarbeitungen voraussichtlich von neuem.

<sup>1</sup> Die Inventarüberarbeitung Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil) hat keine neuen Kulturobjekte ergeben, somit ist für 2018 kein Nachtrag zum Schutzplan 2005 vorgesehen.

## 2. Rechtliches

Gemäss Art. 8 DSV werden schützenswerte Ortsbilder sowie schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung handelt, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt (Art. 21 Abs. 2 DSV). Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonalen Schutzpläne (Art. 21 Abs. 3 DSV).

Das Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutzpläne ist heute in Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11) geregelt: Die Entwürfe werden durch das Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitet; nach Anhörung der Einwohnergemeinden und interessierten Amtsstellen erfolgt die öffentliche Auflage mit der Möglichkeit zu Einsprachen. Das Departement führt nötigenfalls Einspracheverhandlungen durch und behandelt die Einsprachen. Anschliessend erlässt der Regierungsrat die Schutzpläne und entscheidet gleichzeitig über allfällige Beschwerden gegen Einspracheentscheide. Die Schutzpläne werden sodann dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet; sie treten mit der Genehmigung in Kraft.

Müssen kantonale Schutzpläne angepasst werden, geschieht dies in der Form eines Nachtrags zum bereits erlassenen Schutzplan. Das Verfahren erfolgt analog zum damaligen Erlass des Schutzplans. Gegenstand des Verfahrens bildet also einzig der Nachtrag.

## 3. Verfahren beim kantonalen Schutzplan Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)

### 3.1 Überarbeitung der Inventare und Anhörung

In einem ersten Schritt wurde das Inventar Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) in den Jahren 2011/12 im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements überarbeitet und von der Kantonalen Denkmalpflegekommission (KDK) abgenommen. Der Entwurf für den Nachtrag des kantonalen Schutzplans Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) wurde der Einwohnergemeinde Sarnen zur Kenntnisnahme vorgelegt, wobei die Unterschutzstellung von regionalen und nationalen Kulturobjekten seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden am 1. Januar 2002 keine Kostenfolgen für letztere mehr hat (Art. 17 Abs. 3 DSV). Daraufhin wurden die Eigentümer der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, die gemäss dem Inventarentwurf neu zur Aufnahme in den kantonalen Schutzplan vorgesehen waren, mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 über die geplante Unterschutzstellung bzw. Schutzentlassung informiert und zu einer Infoveranstaltung eingeladen. Mit verschiedenen Grundeigentümern wurden Gespräche geführt und Objektbegehungen gemacht.

### 3.2 Entscheid über die Aufnahme in den Schutzplan

In einem zweiten Schritt wurden die Inventare aufgrund der Rückmeldungen von der Kantonalen Denkmalpflegekommission (KDK) nochmals begutachtet, teilweise angepasst und zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements verabschiedet. Dieses entschied am 16. November 2016, welche Objekte neu in den Schutzplan Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) aufgenommen werden sollen. Aufgrund dieses Entscheides konnte der beabsichtigte Nachtrag zum Schutzplan (Inventarliste der Schutzobjekte, Pläne) fertiggestellt werden.

### 3.3 Planauflageverfahren

Der Entwurf des Nachtrags zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) wurde vom 6. Juli 2017 bis 6. September 2017 öffentlich aufgelegt. Die Grundeigentümer wurden im Vorfeld persönlich angeschrieben und hatten die Möglichkeit, innert der Auflagefrist Einsprache beim Bildungs-

und Kulturdepartement zu erheben. Bezüglich des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) sind neun Einsprachen eingegangen. Bei verschiedenen Objekten wurde ein Augenschein vor Ort durchgeführt und die Objekte wurden nochmals auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft. Von den neun Einsprachen wurden schliesslich alle gutgeheissen, das heisst, dass auf Stufe Departement im Rahmen einer Interessenabwägung auf die beabsichtigte Unterschutzstellung verzichtet wurde (Auflistung nach Inventarnummer):

Nr. S16	Wohnhaus mit Spycher Oberes Gwand, Stalden (Parz. 828)	(regional)
Nr. S109	Wohnhaus mit Stallscheune Oberes Husen, Stalden (Parz. 1646)	(regional)
Nr. S111	Wohnhaus Chürzi, Wilen (Parz. 1692)	(regional)
Nr. S123	Wohnhaus Hintermatt, Obstaldenstrasse 16, Stalden (Parz. 1291)	(regional)
Nr. S134	Wohnhaus mit Stallscheune Arben 3, Stalden (Parz. 1232)	(regional)
Nr. S150	Wohnhaus Schwarzacher 1, Stalden (Parz. 1337)	(regional)
Nr. S413	Wohnhaus mit Stallscheune Stollen 3, Stalden (Parz. 1439)	(regional)
Nr. S423	Stallscheune Untergeren, Stalden (Parz. 813)	(regional)
Nr. S428	Stallscheune Troghaus, Stalden (Parz. 1350)	(regional)

Gegen diese Entscheide konnten legitimierte Personen und Organisationen, etwa der Inner-schweizer Heimatschutz, beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Die Gutheissungen der neun Einsprachen lagen vom 25. Januar 2018 bis 13. Februar 2018 öffentlich auf. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

#### **4. Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)**

Mit Beschluss vom 27. März 2018 hat der Regierungsrat einen Nachtrag zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf) erlassen. Darin wurden folgende Änderungen gegenüber dem bisherigen Schutzplan mit insgesamt 29 Schutzobjekten von regionaler Bedeutung vorgenommen:

##### **4.1 Neuaufnahmen**

Folgende acht im überarbeiteten Inventar als schützenswerte Kulturobjekte von regionaler Bedeutung aufgeführte Objekte wurden neu in den Schutzplan Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) aufgenommen:

Nr. S139	Wohnhaus Rodeli (Unterlinden), Stalden (Parz. 1360)	(regional)
Nr. S148	Wohnhaus Siten mit Spycher und Kleinstall, Stalden (Parz. 1340)	(regional)
Nr. S160	Wohnhaus Dickenbiel, Dickenbüel 1, Stalden (Parz. 1531)	(regional)
Nr. S419	Wohnhaus Wolfgruebe, Wolfgrueben 2, Stalden (Parz. 4077)	(regional)
Nr. S420	Wohnhaus Arben 2, Stalden (Parz. 1229)	(regional)
Nr. S421	Wohnhaus Altes Gwandhaus, Gwand 2, Stalden (Parz. 829)	(regional)
Nr. S429	Steinbogenbrücke Gerisbach, Stalden (Parz. 1478)	(regional)
Nr. S432	Grenzstein Glaubenberg (Parz. 2644)	(regional)

Darüber hinaus wurde folgendes bereits bestehendes regionales Schutzobjekt um zwei schützenswerte Bauten erweitert: Inventar-Nr. S20, Wohnhaus Turren, Stalden, (Parz. 1304), mit Stallscheune und Dörrhäuschen.

Mit den Anpassungen des Nachtrags enthält der Schutzplan Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) neu insgesamt 37 Schutzobjekte von regionaler Bedeutung.

## **5. Auswirkungen und Beurteilung des Nachtrags zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)**

### **5.1 Bedeutung des Nachtrags für die Gesellschaft**

Der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) bezweckt den Erhalt, den Schutz und die Pflege wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler von regionaler und nationaler Bedeutung einschliesslich deren Umgebung. Die vom Regierungsrat im Nachtrag neu unter Schutz gestellten Bau- und Kulturdenkmäler repräsentieren wichtige Kunst- und Bauepochen im Sarnen Ortsgebiet Schwendi-Wilen. Sie sind repräsentative Zeugen der Geschichte, die auch den nachfolgenden Generationen erlebbar gemacht werden sollen und das Gefühl von Heimat vermitteln. Der Nachtrag trägt den privaten wie auch den öffentlichen Interessen Rechnung; er stellt eine sinnvolle und verhältnismässige Anpassung an die heutigen Verhältnisse dar. Er steht im Einklang mit der Langfriststrategie 2022+, die das Sicherstellen des angemessenen Umgangs mit dem historischen Erbe fordert.

### **5.2 Finanzielle Auswirkungen**

Der vorliegende Nachtrag enthält acht schützenswerte Kulturobjekte, die neu in den Schutzplan aufgenommen wurde.

Eines der neu zu schützenden Kulturobjekte ist im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Inventar-Nr. S432, Grenzstein Glaubenberg). Bei diesem Objekt sind keine Kosten zu erwarten.

Ein weiteres Kulturobjekt ist im Eigentum des Kantons (Inventar-Nr. S429, Steinbogenbrücke Gerisbach). Mit der Unterschutzstellung eröffnet sich diesem die Möglichkeit, für Restaurierungsmassnahmen Bundesgelder einsetzen zu können.

Von den verbleibenden sechs Objekten ist eines unlängst renoviert worden, so dass in den nächsten Jahren hier keine beitragsberechtigten Massnahmen zu erwarten sind (Inventar-Nr. S419, Wohnhaus Wolfgruebe, Wolfgrueben 2, Stalden).

Somit sind folgende fünf Neuzugänge derzeit in einem renovationsbedürftigen Zustand (Inventar-Nr. S139, S148, S160, S420 und S421). Diese fünf Kulturobjekte bestehen aus fünf Wohnhäusern und zwei unbewohnten Klein- und Nebenbauten.

Aus heutiger Sicht ist es schwierig, verlässliche Aussagen zu den möglichen finanziellen Mehraufwendungen des Kantons aufgrund des vorliegenden Nachtrags zum Schutzplan Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) zu machen. Diese hängen einerseits von der Anzahl und Grösse der Schutzobjekte ab, die Denkmalpflegebeiträge auslösen sowie vom Umfang der tatsächlichen Restaurierungsarbeiten, die von den Grundeigentümern beabsichtigt werden. Andererseits ist es aber auch so, dass mit dem Inkrafttreten der letzten vier Schutzpläne im Jahr 2005 mit insgesamt 136 Kulturobjekten von regionaler und nationaler Bedeutung die jährlichen Kredite für Restaurierungsbeihilfen nicht im gleichen Ausmass erhöht worden sind, sondern im Gegenteil die Beitragssätze im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich nach unten korrigiert wurden, um die Balance zwischen Beitragsgesuchen und zur Verfügung stehenden Krediten aufrechtzuerhalten.

Die Unterschutzstellung der zusätzlichen Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im vorliegenden Nachtrag zieht somit keine automatischen Mehrausgaben für den Kanton nach sich. Der Kanton hat vielmehr jederzeit die Möglichkeit, seine finanziellen Aufwendungen im Bereich der Restaurierungsbeiträge selber zu steuern.



Der Regierungsrat ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass die Unterschutzstellung von Kulturobjekten auch eine Verpflichtung bedeutet und die Restaurierungsbeiträge nicht beliebig reduziert werden können. Seit Inkrafttreten der Denkmalschutzverordnung 1990 ist es im Kanton Obwalden so, dass die Mehraufwendungen, die eine fachgerechte Restaurierung mit traditionellen Handwerkstechniken gegenüber einer konventionellen Altbausanierung mit standardisierten Industrieprodukten mit sich bringt, mehrheitlich durch die Denkmalpflegebeiträge von Bund und Kanton abgedeckt werden. Bei der Festlegung der Restaurierungskredite und Beitragssätze wird daher auch inskünftig darauf zu achten sein, dass dieses bewährte System erfolgreich weitergeführt werden kann. Wenn die denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwendungen für die mehrheitlich privaten Eigentümer nicht mehr finanzierbar sind, droht die Denkmalpflege von der Förderin von fachgerechten Restaurierungen zur Bauverhinderin zu werden. Damit wären auch die grösstenteils dem lokalen Handwerksgewerbe zufließenden Aufträge im Umfang von jährlich rund 10 Mio. Franken gefährdet.

## **6. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Nachtrag zum Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) sinnvoll, notwendig und gerechtfertigt ist. Die zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen sind zwar nicht unbedeutend, im Sinne des Verfassungsauftrags und der Langfriststrategie 2022+ aber gut eingesetzt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, diesen Nachtrag zu genehmigen.

Beilagen:

- formeller Regierungsratsbeschluss mit Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Inventarliste Schutzobjekte Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) von regionaler und nationaler Bedeutung